

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 21. März 2016

geändert durch Satzung vom 5. August 2016
geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2018
geändert durch Satzung vom 17. September 2019
geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ
(Senatsbeschluss 14.12.22 und 3.5.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung	2
§ 6	Prüfungsformen	2
§ 7	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlbereich	3
§ 8	Masterarbeit.....	4
§ 9	Anrechnungen, Zusatzleistungen	4
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Psychologie.
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Masterstudium Psychologie wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Psychologie mit mindestens der Gesamtnote 2,90.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Wird von § 23 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).

- (2) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (3) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 40 Minuten für den Präsentationsteil und 10 bis 20 Minuten für die Diskussion.
- (4) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 30 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (5) ¹Der Umfang einer Projektskizze beträgt sechs bis 12 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (6) ¹Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt 10 bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (7) ¹Eine Präregistrierung ist eine Projektskizze in schriftlicher Form, in deren Rahmen die Forschungsfrage und Hypothesen, die geplante Methodik und Analysen einer geplanten Studie dargestellt werden. ²Der Umfang einer Präregistrierung beträgt sechs bis 12 Seiten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (8) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (9) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (10) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 25 bis 50 Minuten.
- (11) Die Bearbeitungszeit einer Take-Home Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.

§ 7

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 50 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Versuchsplanung & Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
 2. Multivariate Verfahren: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
 3. Einzelfalldiagnostik und psychologische Begutachtung: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
 4. Wissenschaftliches Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio (unbenotet),
 5. Projektarbeit: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
 6. a) Praktikum: 15 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
 b) Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
 c) Praktikum: 7,5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Praktikum: 7,5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss davon mindestens 20 ECTS-Punkte aus einem der folgenden Profile erfolgreich absolvieren:

1. Profil Wirtschaft und Arbeit,
2. Profil Entwicklung und Kognition.

³Der oder die Studierende hat keinen Anspruch darauf, ein bestimmtes Profil wählen zu können.

⁴Die Wahlpflichtmodule, aus denen die oder der Studierende wählen kann, werden in der Studien-gangsbeschreibung geregelt.

(3) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 10 ECTS-Punkte aus nicht psychologischen Modulen erwerben, darunter ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem universitätsweiten Angebot des Studium.Pro. ²Sie oder er kann Module aus dem Katalog der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengänge der KU wählen. ³Es können auch nicht psychologische Module anderer in- oder ausländischer Hochschulen sowie Module aus dem Angebot der vhb in den Wahlbereich eingebracht werden.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit muss einer psychologischen Fragestellung nachgehen. ²Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ³Neben der Masterarbeit erfordert das Modul die Teilnahme an verschiedenen Kolloquiumsveranstaltungen im Umfang von 15 Stunden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit ist zusätzlich in einem elektronischen Format abzugeben, das spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Masterthemas in angemessener Form bekannt gegeben werden muss.

§ 9 Anrechnungen, Zusatzleistungen

Zusatzleistungen, die der oder die Studierende während der Immatrikulation in diesem Studiengang ergänzend zum regulären Studium erbringt, werden als Anlage zum Transcript of Records ausgewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 17. März 2016 tritt zum 1. Oktober 2016 außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.